



SV 1909 Hofheim am Taunus e.V.

**Satzung
2025**



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung 2025



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1909 Hofheim am Taunus“. Er setzt die Tradition des am 19.12.1909 gegründeten Sportverein 09 Hofheim a. Ts. fort.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 4274 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- 1.4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen. Dessen Satzung und die Satzungen des Deutschen und des Hessischen Fußballverbandes sind für den Verein verbindlich.
- 2.4. Der Zweck des Vereins ist in erster Linie die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- 2.5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die vom Verein seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellte Möglichkeit verwirklicht, trainings- und wettkampfmäßig Fußballsport zu betreiben.
- 2.6. Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, können im Rahmen einer Aufwandsentschädigung oder einer Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale entlohnt werden. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte im Minijobverfahren anzustellen. Der Vorstand entscheidet über Umfang und Dauer der Zahlungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung 2025



§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

3.1. Der Verein führt als Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder. Hierzu werden Mitglieder aufgrund besonderer Leistungen für den Verein oder durch mehr als 60-jährige Vereinsmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- b) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktive oder passive Mitglieder sein können. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- c) Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Jugendabteilung angehören und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben.
- d) außerordentliche Mitglieder, die aktive oder passive Mitglieder sein können. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

3.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religion werden.

3.3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann nur in Textform erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können wirksam nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erlangen.

3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins den geltenden Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

- a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und wird nur zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Er muß mindestens 2 Wochen vor Abschluss des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. Für das laufende Kalenderjahr bleibt das Mitglied beitragspflichtig.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung 2025



- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich auf andere Art vereinsschädigend verhalten hat, insbesondere:
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
- . Eine vorherige Anhörung des Betroffenen kann in Betracht gezogen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand

§ 4

Mitgliederausweis und Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch, als Nachweis für die Mitgliedschaft, eine entsprechende Mitgliedschaftsbestätigung zu erhalten.
- 4.2. Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag soll jährlich zu Beginn des Kalenderjahres möglichst im Wege des Einzugsverfahrens entrichtet werden, Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Vorstand möglich.

Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies bzw. die Änderung seiner Bankverbindung nicht mitgeteilt hat.

Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung oder Adressdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen

- 4.3. Neue Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr, die insbesondere zur Deckung von einmaligen Verbandskosten sowie von einmaligen Verwaltungskosten bei Aufnahme dient.
Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand im Rahmen der Geschäftsführung entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen.
- 4.4. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung 2025



§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30.4. eines jeden Jahres statt.
- 6.2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder in den Vereinsmitteilungen oder durch Aushang im Anschlagkasten des Vereins oder in einem anderen geeigneten schriftlichen Verfahren bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder, der Aussprache über Belange, Tätigkeiten und Entwicklungen des Vereins und der Beschlussfassung.
- 6.5. Die Tagesordnung soll daher enthalten:
 - a) Begrüßung und Feststellung der ordnungs- und satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - b) Totenehrung
 - c) Tagesordnung der diesjährigen Mitgliederversammlung
 - d) Protokoll der Vorjahresmitgliederversammlung
 - e) Geschäftsbericht des Vorstandes zum Vorjahr
 - f) Finanzbericht des Vorjahres
 - g) Berichte der Abteilungen
 - h) Bericht der Kassenprüfer
 - i) Entlastung des Vorstands
 - j) Neuwahlen
 - k) Anträge
 - l) Sonstiges
- 6.6. Anträge sind dem Vorstand in Textform bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit gefasst.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung 2025



- 6.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 6.9. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für je 2 Jahre, wobei die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers, des Ältestenratsvorsitzenden, des 1. Kassierers und des Jugendleiters in den geraden Jahren, die des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Abteilungsleiter Herren und des Abteilungsleiter Frauen in den ungeraden Jahren zur Wahl anstehen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern über die jeweilige Amtszeit hinaus ist zulässig.
- 6.10. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- 6.11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder eine solche Mitgliederversammlung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform beantragt wird. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Zulassung von Anträgen gelten im Übrigen die Vorschriften unter Ziffer 2 - 10 des § 6 dieser Satzung.

§ 7

Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vertreter)
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Abteilungsleiter Herren
 - g) dem Abteilungsleiter Frauen
 - h) dem Jugendleiter
 - i) dem Ältestenratsvorsitzenden
- Ihm können weitere Mitglieder angehören, falls diesen ständig wiederkehrende, fest umrissene Aufgaben zugeteilt sind. Die Benennung erfolgt durch den Vorstand
- 7.2. Der 1. oder der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es soll angestrebt werden, dass mindestens 2 davon im Vereinsregister eingetragen sind
- 7.3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 7.2. haben grundsätzlich ein Veto-Recht über jeden Beschluss.
- 7.5. Mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder dürfen auf Einladung des Vorstands an den sie betreffenden Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne insoweit Stimmrecht zu haben.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung 2025



- 7.6. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen; die zusätzliche Ausübung eines Amtes durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig. Gleiches gilt, falls bei turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann.

§ 8

Einnahmen und Vermögen des Vereins

Der Verein verwaltet seine Einnahmen und sein Vermögen selbst. Sämtliche Überschüsse aus Veranstaltungen, Sammlungen, Vereinsbetrieb und Spenden gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9

Kassenprüfer

Mindestens 2 in der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen das Vereinsvermögen sowie die Kassen- und Bankgeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Sie empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer berufen.

§ 10

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Datenschutz im Verein

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.

b) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung 2025



c) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zweckes nach § 2 setzt einen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder eine Beschlussfassung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder voraus.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hofheim am Taunus, den 25.04.2025